

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vortrag 13. BGT Nord, Kiel, 28.09.2017;
Referent: Wolfgang Wittek, RiAG, AG Bad Segeberg

Wolfgang Wittek

Betreuungsrichter beim Amtsgericht Bad Segeberg

wolfgang.wittek@ag-segeberg.landsh.de

Auch ein Betreuer darf Urlaub machen.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

GARANTENSTELLUNG, § 13 STGB

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

GARANTENSTELLUNG, § 13 STGB

- × OLG Celle - Urteil v. 21.11.2007 - 32 Ss 99/07, FamRZ 2008, 1026-1028)
- × LG Potsdam, Urteil vom 11. Februar 2016 – 27 Ns 89/15, BtPrax 2016, 242-243

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

OLG CELLE - URTEIL V. 21.11.2007 - 32 SS 99/07, FAMRZ 2008, 1026-1028)

Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten des
Betreuten?

„Sorge für die Tierhaltung, wobei insoweit auch ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Nach dem mit den Feststellungen mitgeteilten Hintergrund für die Bestellung dieser Betreuung kann dieser zusätzlichen Aufgabenzuweisung nur der Sinn zukommen, die Betreute im Hinblick auf die Tierhaltung zu beaufsichtigen.“

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG POTSDAM, URTEIL VOM 11. FEBRUAR 2016 – 27 NS 89/15 BTPRAX 2016, 242-243

- ✘ Aufgabenkreis Gesundheitspflege
- ✘ Pflegerische und ärztliche Versorgung sind geregelt
- ✘ Betroffene lässt den Pflegedienst nicht in die Wohnung
- ✘ Betroffene wird ermahnt
- ✘ Betreuerin steht in Kontakt mit allen
- ✘ Organisiert Erreichbarkeit im Urlaub und ist 1 Woche weg.
- ✘ Betroffene lässt PD nicht rein, wird später geschädigt gefunden (schwerer Dekubitus mit Sepsis)
- ✘ Und verstirbt infolge

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG POTSDAM, URTEIL VOM 11. FEBRUAR 2016 – 27 NS 89/15 BTPRAX 2016, 242-243

Der Betreuer verfügt im Vergleich mit dem früheren Vormund über eine erheblich reduzierte Fülle an Macht und Einfluss. Zwar ist der Betreuer wie in der früheren Regelung gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902 BGB), was allerdings auf die Frage der Garantenstellung des Betreuers keinen weitergehenden Schluss zulässt. Denn die Einflussmöglichkeiten des Betreuers sind mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes deutlich geringer geworden. Das Betreuungsgesetz rückt nämlich den Fürsorgecharakter der Betreuung deutlich in den Vordergrund.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG POTSDAM, URTEIL VOM 11. FEBRUAR 2016 – 27 NS 89/15 BTPRAX 2016, 242-243

Die Überwachung der Medikation etwa oder die Durchführung medizinischer Maßnahmen gegen den Willen des Betreuten gehören nicht zu den originären Aufgaben des Betreuers. Zwar wird der Betreuer bei Anhaltspunkten für eine Vernachlässigung oder medizinische Unterversorgung einzuschreiten haben, wenn das Wohl des Betreuten gefährdet ist. Er muss jedoch davon ausgehen können, dass die beteiligten, dem Betreuten vertraglich verpflichteten Ärzte und Pfleger ihre Aufgaben erfüllen, wenn er die Versorgung ordnungsgemäß organisiert hat.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG POTSDAM, URTEIL VOM 11. FEBRUAR 2016 – 27 NS 89/15 BTPRAX 2016, 242-243

Die Stellung des Betreuers nach §§ 1896 ff. BGB ist als wesentlich weniger eng mit dem Betreuten verbunden anzusehen als etwa die Stellung eines Familienmitglieds oder einer anderen Person, die aus Gesetz oder Vertrag zur Fürsorge für bestimmte Personen verpflichtet ist. Sie lässt sich z. B. nicht vergleichen mit der Fürsorgepflicht eines Arztes oder Pflegers für seinen Patienten oder von Mitarbeitern des Jugendamtes gegenüber betreuten Kindern, die als Garanten für Leben und körperliche Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Personen anzusehen sind.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG POTSDAM, URTEIL VOM 11. FEBRUAR 2016 – 27 NS 89/15 BTPRAX 2016, 242-243

Stellt das Betreuungsverhältnis ein nur eingeschränkt striktes Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem dar, das zwar durch Rechtsakt hergestellt wird, aber dem Betreuer keine unmittelbaren Eingriffsrechte gegen den Betreuten gewährt, selbst wenn diesem die Einwilligungsfähigkeit fehlt, so beruht demgegenüber die Garantenstellung im Sinne des § 13 StGB auf einer streng definierten Pflichtenstellung des Garanten, sei es aus Vertrag, Gesetz oder sonstigen engen Beziehungen oder der Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

BSG, URTEIL VOM 14. DEZEMBER 2016 – B 13 R 9/16 R –, BTPRAX 2017, 79-81

- ✘ Betreuer ist Rentenempfänger

- ✘ Er stirbt
- ✘ Der Betreuer weiß nichts davon.

- ✘ Die Rente geht noch auf seinem Konto ein.
- ✘ Betreuer überweist die Rente an einen Dritten.
- ✘ Rentenversicherungsträger will von ihm Erstattung

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

- ✘ Nach Anhörung forderte die Beklagte von der Klägerin mit Bescheid vom 3.3.2011 nach § 118 Abs 4 S 1 SGB VI einen Betrag von 844,66 Euro. Die Klägerin sei Verfügungsberechtigte iS dieser Bestimmung.
- ✘ Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.6.2011 zurück.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

- ✘ Betreuerin hat als Betreuerin (und damit als Vertreterin des Betroffenen) überwiesen
- ✘ Das durfte sie aufgrund des guten Glaubens tun
 - + §§ 1908i Abs. 1 s. 1, 1893 Abs. 1 iVm 1698a Abs. 1 S.1 BGB
 - ✘ Fortführungsbefugnis, bis Betreuer von Beendigung Betreuung Kenntnis hat oder Kenntnis haben muss
 - ✘ Führt zu einer Freistellung von der Haftung für die (objektiv) nicht mehr zulässige Handlung
 - ✘ Dies schlägt auch durch auf den Erstattungsanspruch des Rententrägers aus § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

„ Ohne diese Bestimmung würde der Betreuer - weil er objektiv betrachtet nicht mehr im Amt ist - gemäß § 179 BGB als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht für die noch getätigten Rechtsgeschäfte persönlich einstehen und haften müssen (vgl. *Deinert/Lütgens in HK-BUR, § 1833 BGB RdNr 206, Stand: Einzelcommentierung Juni 2016*). Sachgründe, diese vom Gesetzgeber gewollte besondere "Haftungsfreistellung" des gutgläubig und damit gesetzlich geschützt über das Konto des verstorbenen Betreuten verfügenden Betreuers nicht auch auf den Erstattungsanspruch des RVTrägers nach § 118 Abs 4 S 1 SGB VI zu übertragen, bestehen nicht. Im Gegenteil: Es entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn ein Betreuer, der in Unkenntnis vom Tod des Betreuten im Rahmen seiner gemäß § 1908i Abs 1 S 1, § 1893 Abs 1 iVm § 1698a Abs 1 S 1 BGB fingierten Vertretungsmacht noch gesetzlich erlaubt Verfügungen über dessen Konto vornehmen darf, aber trotz dieser zu seinem Schutz bestehenden speziellen gesetzlichen Ermächtigung dennoch über § 118 Abs 4 S 1 SGB VI persönlich zur Erstattung der überzahlten Rentenleistung heranzuziehen wäre.“

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

Muss man unsinnige Arbeit machen?

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

- ✘ AK Vermögenssorge erfordert Rechnungslegung
- ✘ Rechnungslegung ist eine geordnete Aufstellung aller Zahlungsvorgänge
- ✘ Es besteht Belegpflicht
- ✘ Und bei Online-Banking?
- ✘ Und wenn der Betreute keine Auszüge herausgibt?

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

- ✘ Bei Online-Banking werden alle Online vorgenommenen Vorgänge automatisch gelistet und finden sich in Gesellschaft der anderen Zahlungsvorgänge in den Umsatzlisten wieder.
- ✘ Ansonsten sind Auszüge notwendig, um Buchungen zu belegen.
- ✘ Auch das ist in Saldenlisten von der Bank erhältlich
- ✘ Reicht das als Rechnungslegung aus?

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG NEURUPPIN, BESCHLUSS VOM 06. OKTOBER 2016 – 5 T 80/16 BTPRAX 2017, 39-40

- ✘ das Gericht darf zu Nachweiszwecken Belege verlangen.
- ✘ das ist Ermessensentscheidung.
- ✘ Erforderlich dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auszüge nicht richtig erstellt oder dass sie manipuliert bzw. gefälscht worden sind
- ✘ Anforderung von Originalkontoauszügen dann nicht, wenn
 - + Betroffener die Originalkontoauszüge selbst zieht
 - + sie dem Betreuer nicht zugänglich gemacht hat
 - + das so erklärt

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

LG NEURUPPIN, BESCHLUSS VOM 06. OKTOBER 2016 – 5 T 80/16 BTPRAX 2017, 39-40

Hintergrund dafür:

Maßgebend ist nicht der Selbstzweck der Prüfung, sondern die Frage, ob das Schutzinteresse des Betroffenen gewahrt ist.

Letztlich geht es bei der Prüfung der Rechnungslegung genau darum

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

BGH, BESCHLUSS VOM 11. MAI 2016 – XII ZB 363/15 BTPRAX 2016, 196-198

1. ...

2. Die fehlende Bereitschaft des Betroffenen zur Zusammenarbeit mit dem Betreuer (Unbetreubarkeit) lässt die Erforderlichkeit einer Betreuung nicht entfallen, wenn der Betreuer auch ohne Kommunikation mit dem Betroffenen in dessen Interesse und zu dessen Wohl rechtlich tätig werden kann (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 2015, [XII ZB 520/14](#), [FamRZ 2015, 650](#)).

3. ...

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

✘ Unbetreubarkeit?

- + Betroffener verweigert Kontakt mit Betreuer
- + Betreuer kann seine Aufgaben nicht wahrnehmen

✘ Maßgebend:

- + Objektiver Betreuungsbedarf?
- + Verbesserung der Lebenssituation durch Betreuung?
- + reichen dafür rechtliche Entscheidungen aus??
- + nehmen die trotz allem positiven Einfluss auf die Situation des Betroffenen? (BGH 25,01,2015, XII ZB 520/14, FamRZ 2015,650)

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

Die unendliche Geschichte (Unterbringung und Zwangsbehandlung)

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

BGH, BESCHLUSS VOM 31. MAI 2017 – XII ZB 342/16 FAMRZ 2017, 1422-1424

- ✘ Unterbringung zur Behandlung, § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB, nur dann, wenn eine erfolgversprechende Heilbehandlung durchgeführt werden kann.
- ✘ Nur möglich, wenn
 - + Maßnahme mit natürlichen Willen des Betroffenen
 - + oder der entgegenstehende natürliche Wille durch eine Zwangsbehandlung überwunden werden kann.
- ✘ Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB daher nur möglich, wenn
 - + der natürlicher Wille nicht bereits der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht, er aber die Notwendigkeit der Unterbringung nicht einsieht. Davon kann solange ausgegangen werden, wie sich die Weigerung des Betroffenen, sich behandeln zu lassen, nicht manifestiert hat.
 - + oder die Voraussetzungen für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vorliegen und diese rechtswirksam genehmigt werden.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel

- ✘ Unterbringung zur Behandlung nur, wenn (gleichzeitig) die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung vorliegen
- ✘ Sehe ich kritisch:
 - + Verpflichtungen zum Gespräch, § 1906a Abs. 1 Nr. 3 BGB?
 - + Werden als materielle Voraussetzungen angesehen (BGH Beschluss vom 30. Juli 2014 – XII ZB 169/14, BtPrax 2014, 277-279)
 - + Man wird wohl eine – wenn auch kurze – Eingangszeit akzeptieren müssen, in der zwar untergebracht, aber noch nicht zwangsbehandelt wird, eben um festzustellen, ob eine Behandlung ohne Zwang trotz allem möglich ist.

Aktuelles aus der Rechtsprechung, 13. BGT Nord, 28.09.2017, Kiel



ALLES
IST GUT.
NUR NIGHT IMMER,
NUR NIGHT ÜBERALL,
NUR NIGHT FÜR ALLE.